S 4 AS 1718/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AS 1718/23
Datum	16.04.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 1234/24 NZB
Datum	02.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 16.04.2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Freiburg, die Berufung nicht zuzulassen, ist zulÃ¤ssig.

Nach Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts (LSG), wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750Â â□¬ nicht Ã¼bersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft (Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG). Die Nichtzulassung der Berufung durch das SG kann durch Beschwerde angefochten werden (Â§Â 145 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG); diese ist

bei dem LSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollstÃ¤ndigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen (Â§Â 145 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG). Das LSG entscheidet durch Beschluss (Â§Â 145 Abs.Â 4 SatzÂ 1 SGG).

Vorliegend ist die Berufung nach Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 SGG nicht statthaft, weil ein Beschwerdewert von 750Â â¬ nicht Ã¼berschritten wird und der Rechtsstreit keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft (Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG). Die KlÃ¤gerin begehrt vom Beklagten die Ãbernahme von Verfahrenskosten fÃ¼r ein Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht Freiburg, welches sie gegen die von ihr in Anspruch genommene Umzugsfirma wegen deren Nachforderung von 700 â¬ gefÃ¼hrt hat. Im Streit sind Honorarkosten ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten in HÃ¶he von 390,32 â¬. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist demnach statthaft; sie ist auch form- und fristgerecht erhoben worden.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Zulassung der Berufung nach Â§Â 144 Abs.Â 2 SGG liegen nicht vor.

Nach Â§Â 144 Abs.Â 2 SGG ist die Berufung zuzulassen, wenn (1.) die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat, (2.) das Urteil von einer Entscheidung des LSG, des Bundessozialgerichts (BSG) oder des gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfÃ¼llt.

1.
Die Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung.

GrundsÃ¤tzliche Bedeutung im Sinne des Â§Â 144 Abs.Â 2 Nr.Â 1 SGG hat eine Rechtssache, wenn sie eine bisher ungeklÃ¤rte Rechtsfrage aufwirft, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern. Die Rechtsfrage darf sich nicht unmittelbar und ohne Weiteres aus dem Gesetz beantworten lassen oder bereits von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung entschieden sein. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor.

Eine grundsÃ¤tzliche Bedeutung kann nicht darin gesehen werden, dass nach der Entscheidung des SG Freiburg die KlÃ¤gerin sich im Hinblick auf die Verfahrenskosten auf die Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe verweisen lassen muss. Denn bei der Prozesskostenhilfe handelt es sich nach der gesetzlichen Konzeption, so zutreffend das SG Freiburg, um eine Form der Sozialhilfe im Bereich des gerichtlichen Rechtsschutzes, die insbesondere einen unabweisbaren Bedarf nach Â§ 21 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ausschlieÃt (LSG Hamburg, Urteil vom 19.03.2015, L 4 AS 390/10, juris; vgl. auch BÃ¶ttiger in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ XII, 4. Aufl., Stand: 01.05.2024, Â§Â 73 Rn. 79). Nachdem die

Beantwortung der in diesem Zusammenhang sich stellenden Fragen sich unmittelbar aus der Gesetzessystematik ergibt, liegt keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung vor.

Auf die Frage, ob die von der KlÃ¤gerin behauptete Vorgehensweise des Beklagten, die umzugswilligen Leistungsbezieher nach dem SGB II unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei UmzÃ¼gen â letztendlichâ auf Internetplattformen zu verweisen â was der Beklagte im Ãbrigen bestreitet â grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat, kommt es daher schon nicht an. Denn die KlÃ¤gerin setzt sich vorliegend nicht gegen den Bescheid zur Wehr, mit welchem der Beklagte die Ãbernahme hÃ¶herer Umzugskosten abgelehnt hat. Eine Ãbernahme der angefallenen Prozesskosten in Zusammenhang mit fehlerhaftem Verwaltungshandeln kommt demnach allenfalls im Wege von Schadensersatz in Betracht, wofÃ¼r aber die ZustÃ¤ndigkeit der Sozialgerichtsbarkeit nicht gegeben ist. Im Ãbrigen ist diese Frage grundsÃ¤tzlich bereits geklÃ¤rt. So hat das BSG im Urteil vom 06.05.2010 (B 14 AS 7/09 R, juris) entschieden, dass seitens der LeistungsempfÃ¤nger die Obliegenheit besteht, die Umzugskosten mÃ¶glichst gering zu halten, weshalb der LeistungstrÃ¤ger die LeistungsempfÃ¤nger grundsÃ¤tzlich auf Selbsthilfeleistungen inklusive privater Hilfeleistungen Dritter verweisen kann. Nur dann, wenn EigenbemÃ¼hungen wegen Alter, Krankheit oder Behinderung nicht zumutbar sind, mÃ¼ssen die Kosten fÃ¼r ein Umzugsunternehmen Ã¼bernommen werden; hierbei darf der LeistungstrÃ¤ger aber die Vorlage von KostenvoranschlÃ¤gen fordern und das gÃ¼nstigste Angebot auswÃ¤hlen (Piepenstock/Senger in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Stand: 13.06.2024, Â§Â 22 Rn. 249, m.w.N.).

2.
Auch der Berufungszulassungsgrund des Â§Â 144 Abs.Â 2 Nr.Â 2 SGG (Divergenz) liegt nicht vor. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn ein SG in der angefochtenen Entscheidung einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des LSG, des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Entscheidung des SG nicht den Kriterien entspricht, die diese Gerichte aufgestellt haben, sondern erst dann, wenn es diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche MaÃstÃ¤be entwickelt hat. Das SG Freiburg hat hier bereits keinen abweichenden Rechtssatz in diesem Sinne aufgestellt, auf dem das Urteil beruht, was von der KlÃ¤gerin auch nicht geltend gemacht wird.

3.
Schlussendlich hat die KlÃ¤gerin auch keinen beachtlichen Verfahrensmangel i.S.v. Â§Â 144 Abs.Â 2 Nr.Â 3 SGG geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend Â§Â 193 Abs.Â 1 SGG.

Das angefochtene Urteil des SG Freiburg wird hiermit rechtskrÃ¤ftig (vgl. Â§Â 145 Abs.Â 4 SatzÂ 4 SGG).

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden (Â§Â 177 SGG).

Â

Erstellt am: 13.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024